



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

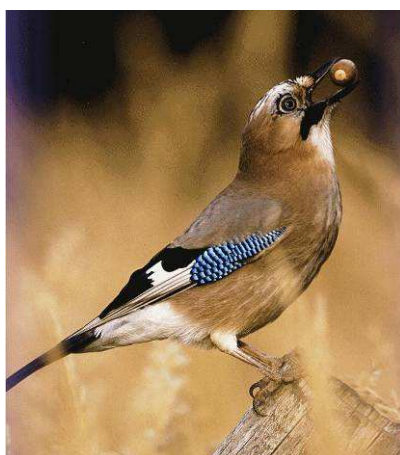
Rheinischer Obstbautag 2013

Abwehr von Vogelschäden

Dr. Bernd Altmayer, DLR Rheinland-Pfalz, Abteilung Phytomedizin, 67435 Neustadt

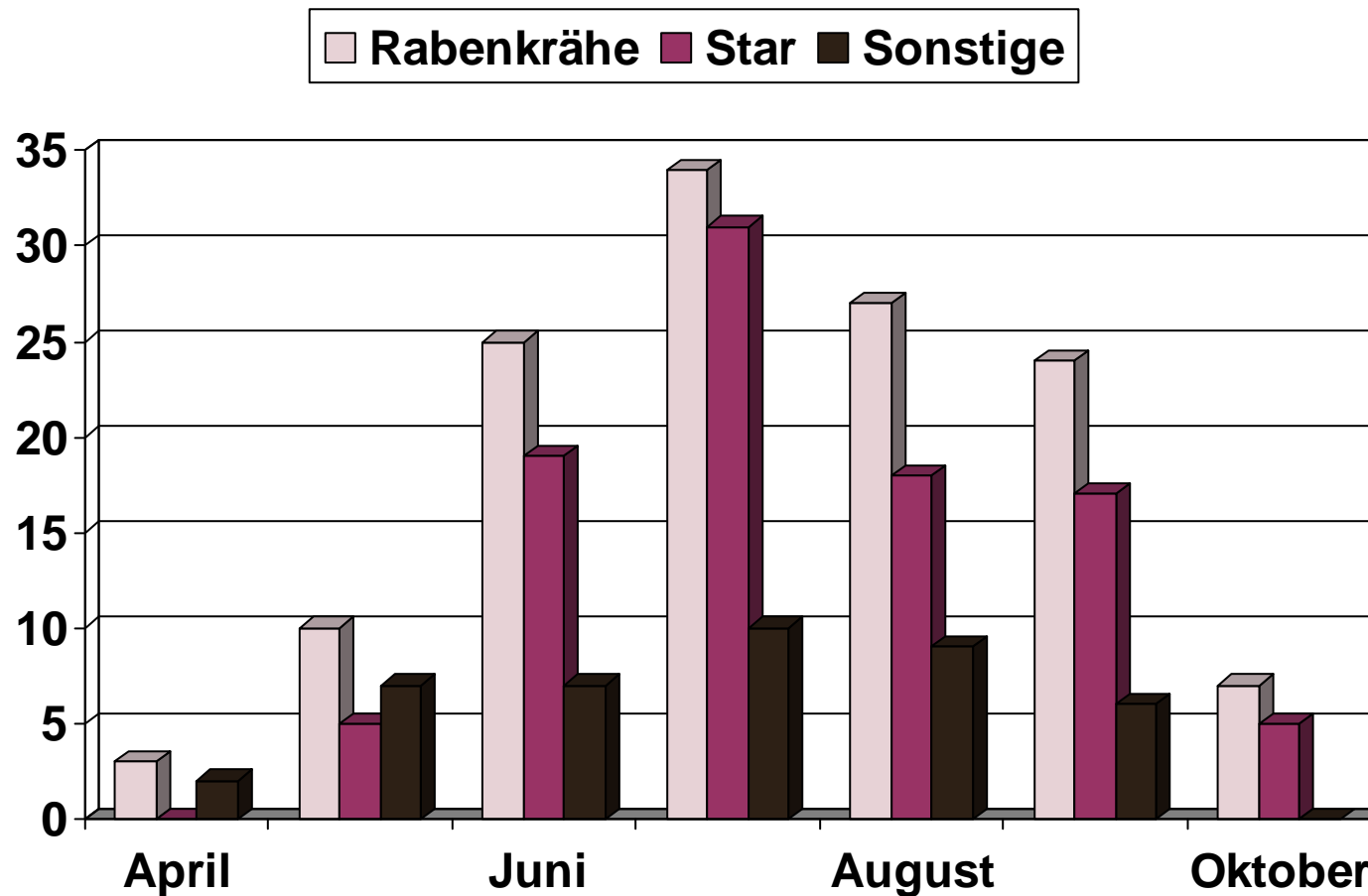


Obsträuber





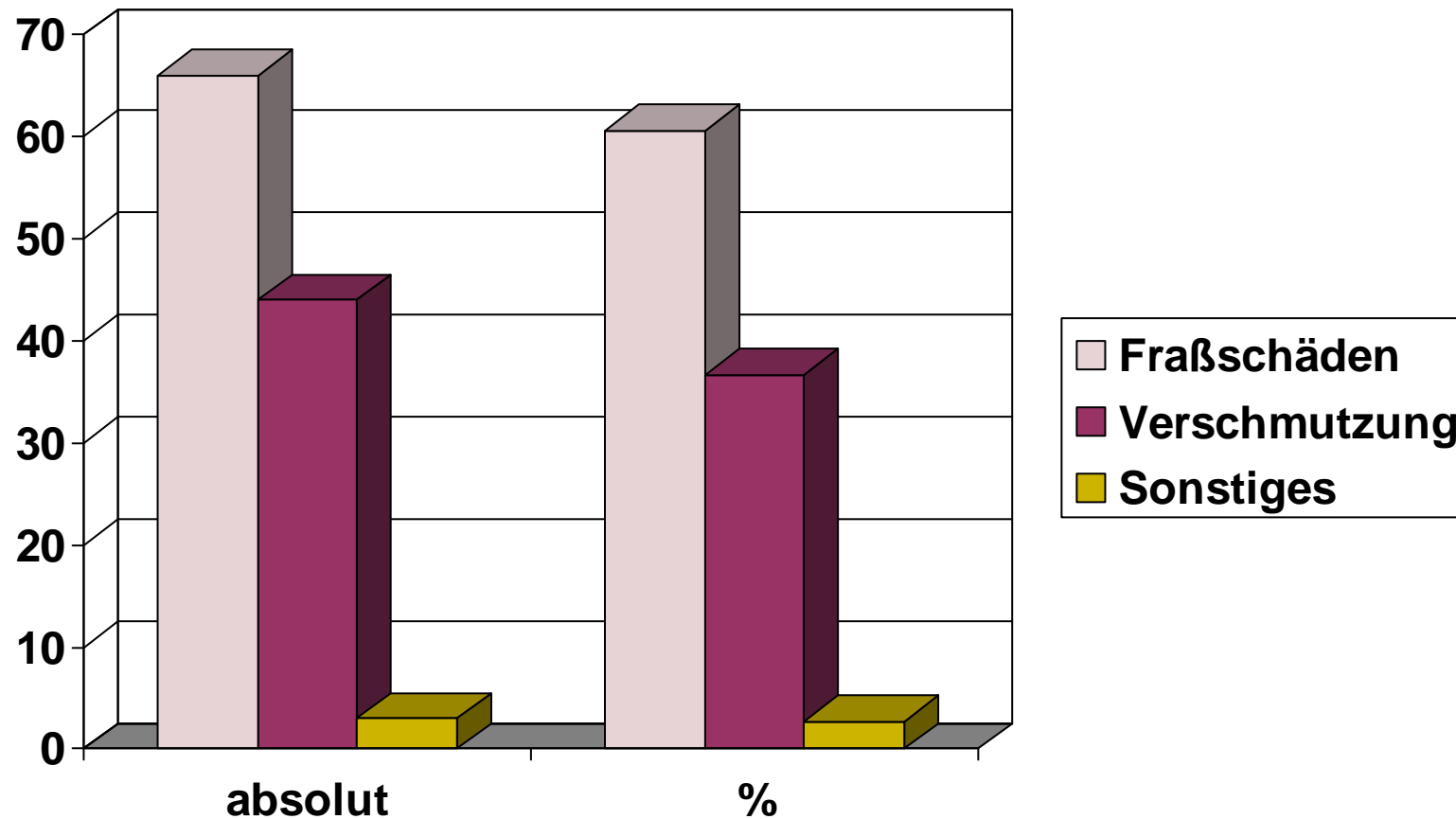
Schadvögel im Obstbau



Umfrage bei Obstbaubetrieben von G. Hensel und W. Dahlbender 2012, DLR Rheinland-Pfalz, Dienststelle Oppenheim



Vogelschäden im Obstbau

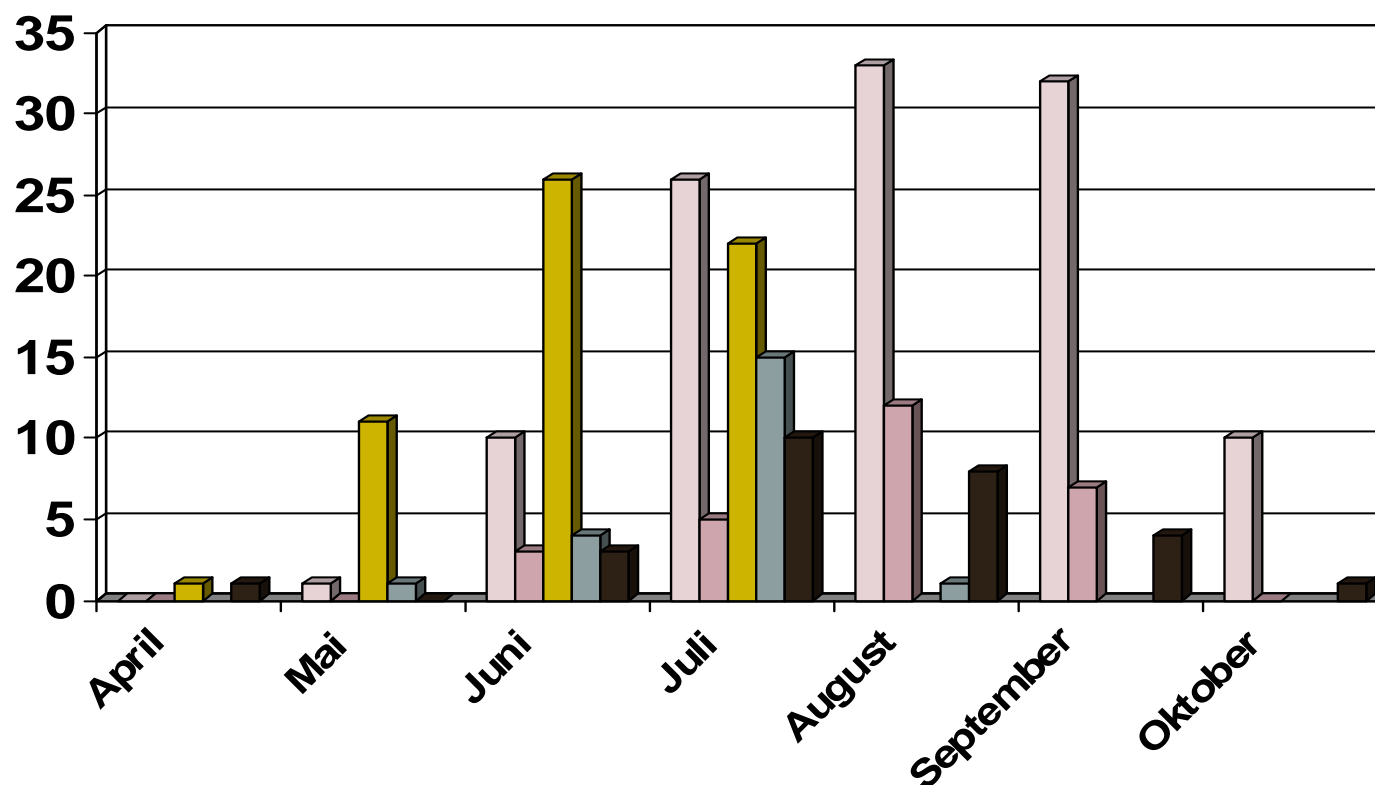


Umfrage bei Obstbaubetrieben von G. Hensel und W. Dahlbender 2012, DLR Rheinland-Pfalz, Dienststelle Oppenheim



Schäden im Jahresverlauf

Apfel
 Birne
 Süki
 Sauki
 Sonstige



Umfrage bei Obstbaubetrieben von G. Hensel und W. Dahlbender 2012, DLR Rheinland-Pfalz, Dienststelle Oppenheim



Stare





Foto: Spiegel online



Foto: Spiegel online



Stare

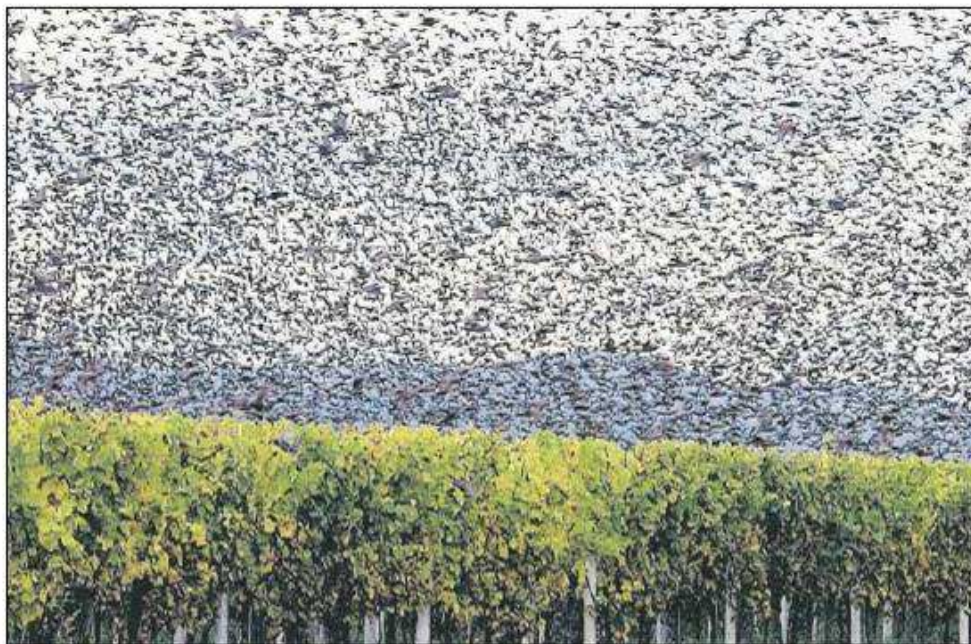
Starenschwärme wie dunkle Wolken

Vögel fallen in so riesigen Scharen in Pfälzer Weinberge ein wie schon lange nicht mehr

► NEUSTADT (rö). Sie steigen auf wie eine dicke schwarze Wolke. Wo sie in einen Wingert einfallen und mit großem Appetit picken, bleibt oft kaum noch was zu ernten. Und wie gut es ihnen geschmeckt hat, ist an den dicht beieinander niederprasselnden, hässlichen Hinterlassenschaften zu sehen: Stare sind derzeit an der Weinstraße stellenweise in so riesigen Schwärmen zu beobachten wie schon lange nicht mehr.

In solchen „Zusammenballungen“ seien sie hier letztmals 1995/96 aufgetreten, sagte Bernd Altmayer vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz in Neustadt gestern auf Anfrage. Lokal, wie etwa seit einigen Tagen im Raum Neustadt, könne daher durchaus der Eindruck entstehen, dass „unheimlich viele“ Stare herumfliegen. Ob es sich tatsächlich und auch in der gesamten Pfalz um eine wesentlich größere Zahl handelt, kann der landesweit für Vogelabwehr zuständige DLR-Fachmann allerdings nicht sagen. Denn weil es keine Zählungen an den Schlafplätzen der Tiere mehr gebe, fehle dieses Jahr erstmals ein Überblick. Nach seiner Einschätzung sind es indes nur „ein bisschen mehr“ als 2004 – und weitaus weniger als in den 50er oder 60er Jahren, als ihnen noch in großem Stil der Kampf angesagt worden war: „Früher sind Millionen die Regel gewesen.“

Zugenommen habe aber auf jeden Fall die Anzahl der so genannten Stand-Stare, also jenem Teil dieser Vö-



„Staren-Invasion“ bei Kirrweiler: Zigtausende der etwa amselgroßen Vögel fliegen in einem Schwarm. — FOTO: LM

Welche Folgen es hat, wenn eine derartige Menge gieriger Schnäbel über einen Weinberg herfällt, davon können viele Winzer ein trauriges Lied singen. Weil die Ernte inzwischen weitestgehend eingebracht ist, können die Stare zwar insgesamt keinen großen

sich denn auch schon beim DLR nach der Rechtslage, wollten wissen, an wen sie sich wenden können. Zuständig ist das jeweilige Ordnungsamt, wie Altmayer erläutert. Denn dieses müsse dem seit Ende 2000 geltenden neuen Landesimmissionsschutzgesetz ge-

sei nicht nötig, wenn eine zugelassene Schreckschusswaffe entladen und verstaut zu einem „befriedeten Besitztum“ gebracht und dort verwendet werde. Um ein solches handle es sich in aller Regel auch bei Reb- oder Obstanlagen.

DIE RHEINPFALZ
18.10.2005



Star (*Sturnus vulgaris*)



Jugendkleid



Schlichtkleid



Prachtkleid

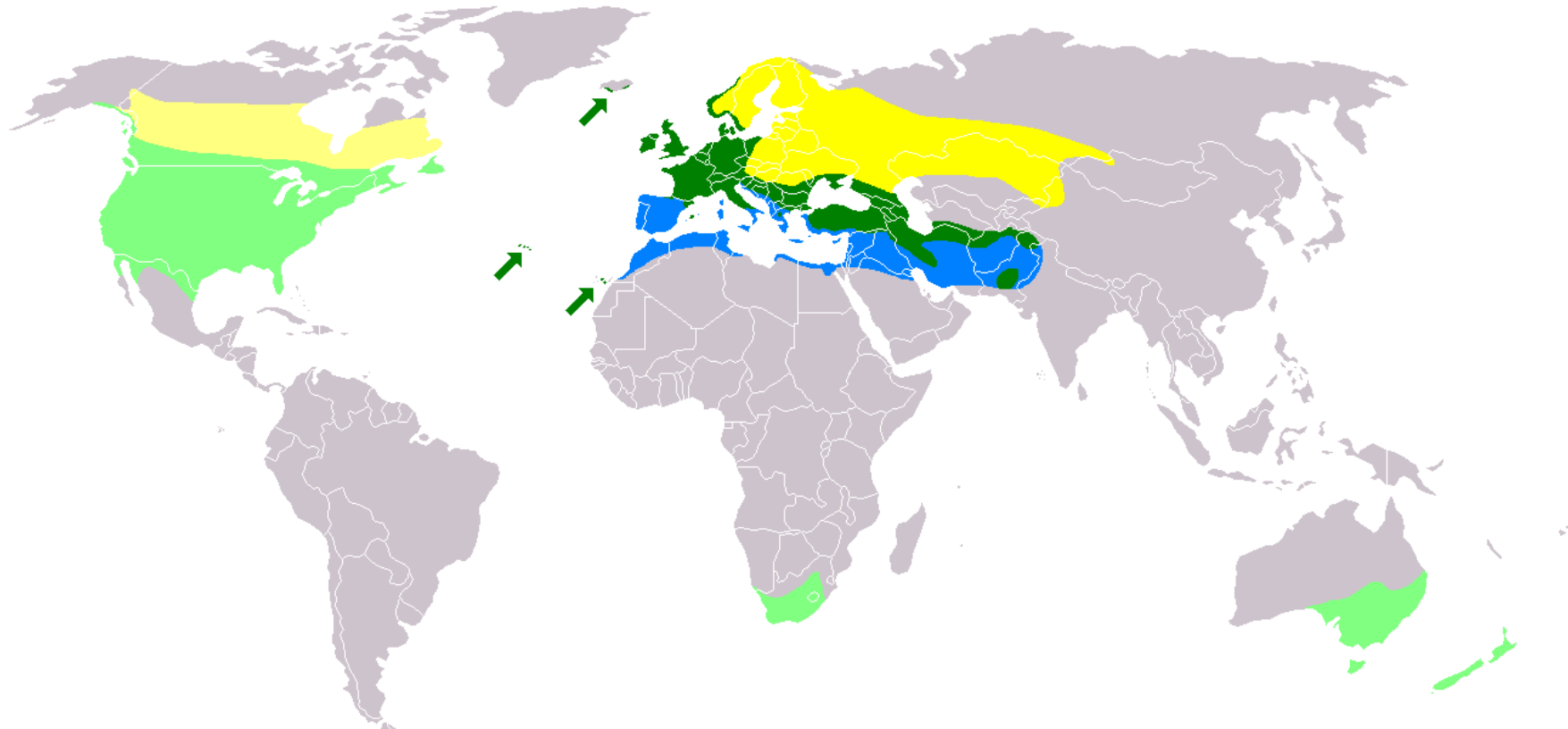


Star (*Sturnus vulgaris*), Steckbrief

- Größe: ca. 22 cm, 75 – 100 g, Flügelspannweite: 40 cm, Flugbild Dreieck
- Vorkommen/Verbreitung: parkähnliche Landschaften, ursprgl. Europa, Asien, eingebürgert: Nordamerika, Südafrika, Australien
- Bruten: 1 – 2, 4 – 7 Eier, Höhlenbrüter
- Nahrung: Weichtiere, Insekten, Beeren, Obst, Samen
- Alter: 5 Jahre (auch > 20 Jahre)
- „Gesang“: schwätzend, Pfeiftöne, imitiert andere Vögel und Geräusche
- Sozialverhalten: außerhalb der Brutzeit in Trupps oder großen Schwärmen, gemeinsame Schlafplätze



Star (*Sturnus vulgaris*), Vorkommen



Dunkelgrün: ganzjährig (resident); gelb: nur Sommer, blau: Winterquartiere der nicht residenten Stare
Blass-grün und blass-gelb: eingeschleppt, resident bzw. Teilzieher
Quelle: wikipedia



Star (*Sturnus vulgaris*), Zugverhalten

- Je nach geographischer Lage: Stand- oder Zugvogel (Mittelstrecke 1000 – 2000 km)
- In Deutschland Teilzieher (nur ein Teil der Population zieht in Winterquartiere), steigende Tendenz zur Überwinterung
- Mitte Juni – Anfang August: Zwischenzug nordöstlicher Populationen, Mauserzeit
- Anfang September – Ende November: Hauptzug
- Rückzug: bis Ende März



Übernachten im Kollektiv



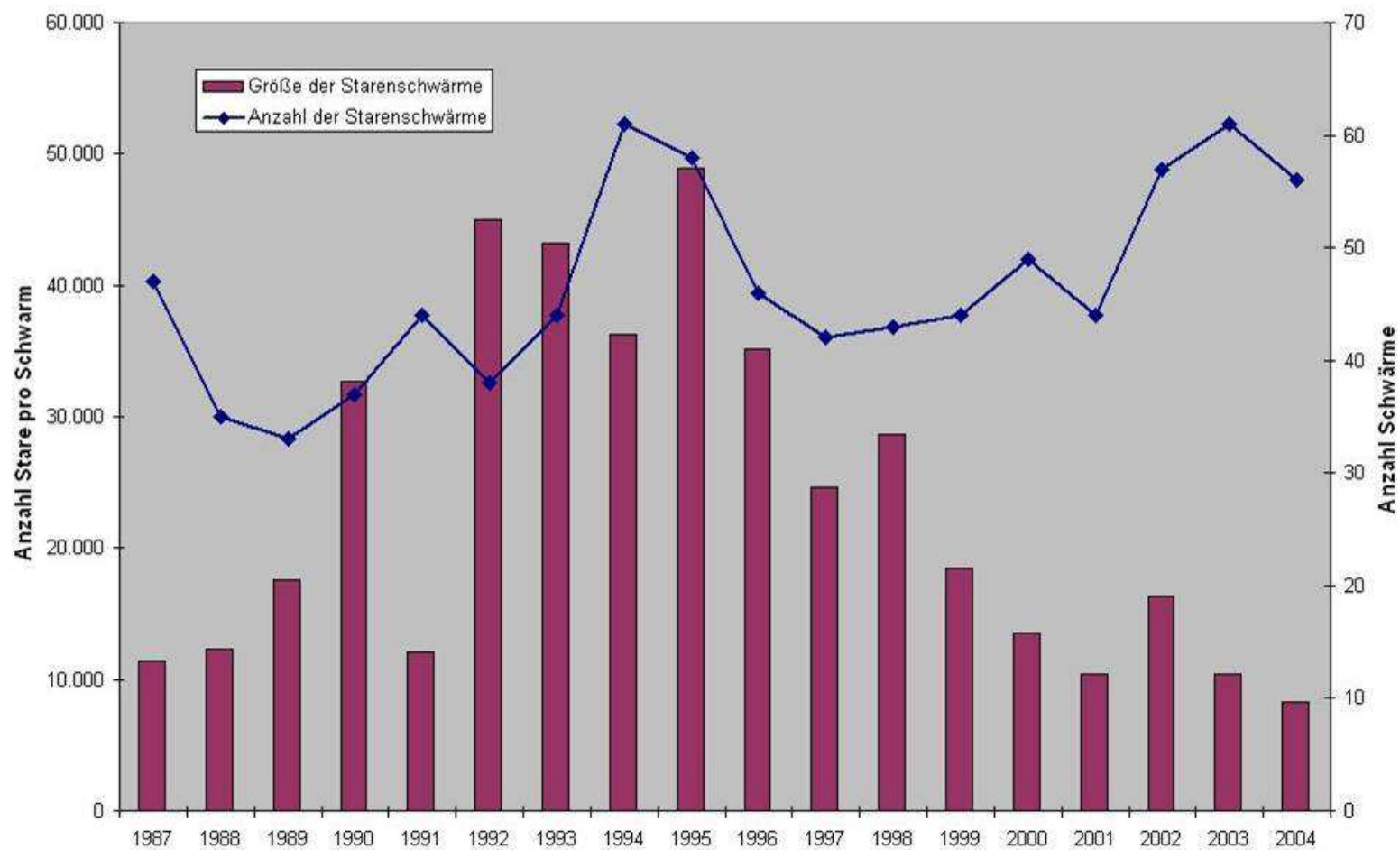


Übernachten im Kollektiv





Starenschwärme: kleiner aber häufiger?





Fraßschäden





Fraßschäden



direkt und indirekt



„Kollateralschaden“





Abwehrmaßnahmen



Lautlos, Wirkung
oft eingeschränkt:
Vogelscheuchen





Abwehrmaßnahmen



Lautlos, teuer und arbeitsaufwändig, aber wirksam: Netze

Maschenweite nicht unter 25 mm, keine billigen Dünnfadennetze!



Straff spannen, nicht bis zum Boden hängen lassen oder - wenn doch -, gut verankern!
Nach der Ernte entfernen.

Im Obstbau evt. in Kombination mit Hagelschutz



Abwehrmaßnahmen



Wirksam, aber laut:
Phonoakustikgeräte
und Schussapparate

Immissionsschutzrecht
ist zu beachten!



Abwehrmaßnahmen

Altbewährt, aber für viele Gemeinden zu teuer: Der Feldhüter



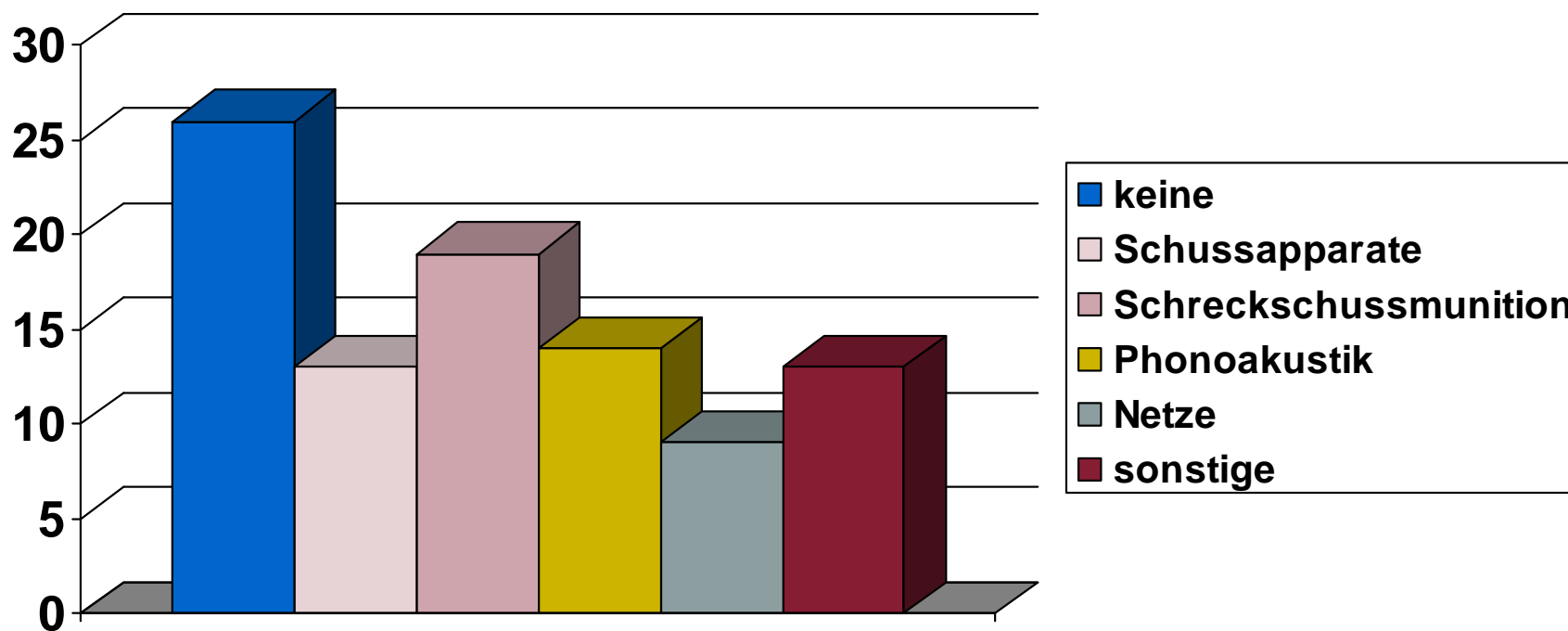
Karl Mons
"Feldhüter Dickel vom Schönberg"



Waffengesetz beachten,
evt. "Kleiner Waffenschein", auf jeden
Fall Munitionserwerbsschein und
Sachkunde!



Vogelabwehr Obstbau



Umfrage bei Obstbaubetrieben von G. Hensel und W. Dahlbender 2012, DLR Rheinland-Pfalz, Dienststelle Oppenheim



Streit um Abwehrmaßnahmen

- Durch den Rückzug vieler Gemeinden aus der kommunal organisierten Starenabwehr hat die Zahl automatischer Vogelabwehrgeräte zugenommen
- Vor allem der automatisierte Betrieb der Geräte führt öfter zu Streitigkeiten mit Anwohnern
- Oft gehen den Streitfällen Fehlanwendungen voraus (z. B. Betrieb bei Nacht, zu geringer Mindestabstand, zu hohe Schusszahl)



Sabotage an Knallapparat
Wormser Zeitung 22.08.11



Immissionsschutzgesetze

- Bundesrecht: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung gegen Lärm (TA Lärm)
- Landesrecht: Landes-Immissionsschutzgesetze, Landesverordnungen
 - Rheinland-Pfalz: Vogelabwehr in § 7 , Abs. 3 LImSchG geregelt
 - Nordrhein-Westfalen: Regelungen für Karnevalsvereine aber nichts zur Vogelabwehr
 - Baden-Württemberg: keine eigene Regelung, es werden häufig Regelungen aus RLP angewandt



Urteilsbegründung VG Stuttgart 2010

„Ein Ermessensfehler liegt weiter darin, dass die Immissionsschutzbehörde die Rheinland-Pfälzische Arbeitshilfe und die darin empfohlenen Problemlösungshinweise vollständig **ignorierte**. Die Arbeitshilfe und weitere behördliche Handlungsempfehlungen sind von sachverständigen Kreisen erstellt und bei der Beurteilung von Vogelabwehrgeräten näher am Problem als die TA-Lärm, zumal es im vorliegenden Fall auch um die Verwendung von pyroakustischen Schussapparaten geht. Von daher hätte die Arbeitshilfe zumindest als Orientierung oder Anhalt für die Beurteilung von Vogelabwehranlagen mit einer Kombination aus phonoakustischen und pyroakustischen Geräten bereits aus sachlichen Gründen herangezogen werden müssen. Aber auch aus einem weiteren Grund hätte das Landratsamt die Arbeitshilfe anzuwenden gehabt. **Denn der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat in der Sache 14/509 ausdrücklich und "insbesondere" dieses Werk als das speziellere Regelwerk zur Beurteilung von Vogelabwehrgeräten empfohlen.** Dieser vom Petitionsausschuss nach Stellungnahmen des Umweltministerium als oberster Immissionsschutzbehörde empfohlenen Handlungsweise kommt ermessenslenkende Bedeutung zu, jedenfalls durfte die Anwendung der Arbeitshilfe nicht kurzerhand als nicht bindend abgelehnt werden.“



Landesimmissionsschutzgesetz RLP

Im rheinland-pfälzischen Landesimmissionsschutzgesetz ist der Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten geregelt.

In § 7, Abs. 3 heißt es dazu:

*„Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der **Erlaubnis der zuständigen Behörde**. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.“*



Verhältnismäßige Mittel?



Was sind „verhältnismäßige Mittel“ und was ist „erheblich belästigt“?



Gemeinde- und Städtebund (GStB)

Rheinland-Pfalz: Arbeitshilfe

- In einer sog. „Arbeitshilfe“ gibt der GStB Empfehlungen, welche Grundsätze und Regeln bei der Durchführung akustischer Vogelabwehrmaßnahmen beachtet werden sollen (z. B. zu Mindestabstände zu Wohngebieten, Schusszahlen, Betriebsdauer, Sicherheit)
- Als Bestandteil einer behördlichen Genehmigung werden diese Empfehlungen verbindlich
- Die Empfehlungen der Arbeitshilfe dienen mittlerweile auch als Grundlage für richterliche Entscheidungen, auch in anderen Bundesländern!



„erheblich belästigt“

- Das Verwaltungsgericht Neustadt hat 2007 in einem Urteil bestätigt, dass zur Objektivierung des Begriffs „erheblich belästigt“ die Immissionsrichtwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz maßgeblich sind.
- Diese Richtwerte (50, 55 oder 60 dB(A)) werden durch das Einhalten von Mindestabständen zum jeweiligen Wohngebiet erreicht. Die Mindestabstände erhöhen sich in Abhängigkeit von der Schusszahl und eventuell benachbarten Geräten.
- Ab einer Entfernung von 1000 m ist nicht mehr von einer erheblichen Belästigung auszugehen.
- Phonoakustikgeräte?: leiser aber „nerviger“?



„andere verhältnismäßige Mittel“

- Im Dezember 2005 hat das Verwaltungsgericht Koblenz erstmalig den Genehmigungsbescheid einer Verbandsgemeinde zum Betrieb von Vogelabwehrgeräten aufgehoben.
- Hauptgrund: die im Gesetz indirekt geforderte Prüfung möglicher Alternativen hatte nicht oder nicht ausreichend stattgefunden:
- **„Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.“**



Andere verhältnismäßige Mittel ??

- Bei realistischer Sicht der Dinge gibt es derzeit nur ein „anderes verhältnismäßiges Mittel“, das auch zuverlässig funktioniert (jedenfalls meistens): der Feldhüter!
- Die Alternativenprüfung reduziert sich damit auf die Frage, ob die Kosten für den Einsatz von Feldhütern „verhältnismäßig“ sind.
- Als Konsequenz aus dem Urteil des VG Koblenz müssen sich die Genehmigungsbehörden auch mit dieser Frage befassen.



Technische Lösungen?

- Anspruch: wirksam, leise(r), bezahlbar, sicher
- Leise aber nicht ausreichend wirksam: Flatterbänder, Schreckbänder, Vogelscheuchen, Prismenspiegel, Drachen
- Leise aber meist zu teuer und aufwändig: Netze
- Wirksam, aber oft zu laut: Phonoakustikgeräte, Schussapparate
- Sehr wirksam, meist akzeptiert, aber oft zu teuer: Feldhüter



Kompromisse eingehen!

- Die ideale Lösung zur Vogelabwehr (wirksam, leise, billig und umweltfreundlich) gibt es leider nicht.
- Bei Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten: Bestimmungen beachten, um Verständnis bei den Anwohnern zu werben, auf Beschwerden eingehen, höflich bleiben!
- Anwohner: Notwendige Vogelabwehrmaßnahmen tolerieren, fehlerhaften Betrieb von Schussapparaten beim Betreiber melden!
- Gemeinden: „Wildwuchs“ schon im Genehmigungsverfahren verhindern, Betrieb von Schussapparaten überwachen, organisierte Feldhut
- Mix von Methoden probieren und möglichst „ereignisgesteuerte“ Vogelabwehr anstreben



Starenvertreibung 1959 in den Rheinauen





Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

Dank an alle



für die gespannte Aufmerksamkeit!



und den Herren Dahlbender und Hensel für die Umfrageergebnisse!